

**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des
Masterstudiengangs Hörakustik und Audiologische Technik an der Universität zu Lübeck
und der Fachhochschule Lübeck in Kooperation mit der Musikhochschule Lübeck
mit dem Abschluss „Master of Science“
Vom 3. November 2021**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 16.12.2021, S. 95

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 03.11.2021

Aufgrund des § 49 Absatz 5 und § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 27. Oktober 2021 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 1. November 2021 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs Hörakustik und Audiologische Technik an der Universität zu Lübeck und der Fachhochschule Lübeck in Kooperation mit der Musikhochschule Lübeck vom 24. August 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „forschungs-, lehr-, entwicklungs- und anwendungsbezogenen“ durch die Worte „forschungs-, entwicklungs-, lehr- und anwendungsbezogenen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Ausbildung“ durch die Worte „des Studiums“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleihen die Technische Hochschule Lübeck und die Universität zu Lübeck den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Zulassung“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.

c) Absatz 2 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „deutsche“ durch das Wort „deutschsprachige“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „geführt“ gestrichen und am Ende das Wort „erbracht“ angefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz die Worte „oder dem gemeinsamen Masterstudiengang Biomedical Engineering“ eingefügt.

5. In § 5 Ziffer 1. wird das Wort „Audiologie“ durch die Worte „Audiologischen Technik“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Blockpraktika“ durch das Wort „Projektpraktika“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Halbsatz „sofern sie im Modulhandbuch geführt sind“ gestrichen.

7. In § 7 Absatz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
8. In § 8 Absatz 1 werden nach dem Wort „Kreditpunkten“ die Worte „entsprechend § 6 Absatz 1“ eingefügt.
9. Anhang 1 wird durch folgenden Anhang 1 ersetzt:

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
Masterstudiengang Hörakustik und Audiologische Technik
der Universität zu Lübeck und der Technischen Hochschule Lübeck in Kooperation mit der
Musikhochschule Lübeck**

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Masterprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

2. Allgemeine Hinweise und Regeln bei der Wahl von Lehrmodulen

Die Studierenden können unter Beachtung der prüfungsrechtlichen Vorgaben Lehrmodule in den Wahlpflichtbereichen frei wählen. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Lehrmodule können nicht mehrfach angerechnet werden.
- Lehrmodule, die bereits im Prüfungszeugnis oder Diploma-Supplement des qualifizierenden Bachelor-Studiengangs aufgeführt sind, können nicht gewählt werden.
- Weitere Lehrmodule oder Modulkombinationen können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- Von den Wahlpflichtveranstaltungen wird in jedem Studienjahr nur eine beschränkte Anzahl von Lehrmodulen und auch nur bei hinreichender Nachfrage realisiert.

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Hörakustik und Audiologische Technik

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Hörakustik und Audiologische Technik	SWS	KP	Typ LZF
AT4300-KP06	Forschungsmethoden in den Verhaltens- und Neurowissenschaften besteht aus - PY2300-L1 Teilprüfung Statistik 2 (Prüfung benotet, 4 KP) - AT4300-L1 Teilprüfung Forschungsmethoden: Bildgebung und Biosignalanalyse (Seminar unbenotet, 2KP)	2V+1Ü+1S	6	A
AT4100-KP06	Audiologische Diagnostik und Technologie besteht aus - AT4100-L1 Teilprüfung Audiologische Diagnostik (Prüfung benotet, 3KP) - AT4100-L2 Teilprüfung Hearing Aid Technology (Prüfung benotet, 3KP)	3V+1Ü	6	A
AT4110-KP06	Auditory Cognition	2V+2S	6	A
CS5274-KP08	Fortgeschrittene Signalverarbeitung	4V+2Ü	8	A
AT4500-KP05	Audiologie	3V+1Ü	5	A
AT5210-KP12	Projektpraktikum Hörakustik und Audiologische Technik 1		12	B
AT5220-KP12	Projektpraktikum Hörakustik und Audiologische Technik 2		12	B
PS5000-KP06	Studierendentagung	4S	6	B
	Summe		61	

4. Vorkenntnisabhängige Pflichtmodule

Modulnr.	Vorkenntnisabhängige Pflichtmodule für Studierende mit einem Bachelorabschluss in Medizinischer Ingenieurwissenschaft und verwandten Studiengängen	SWS	KP	Typ LZF
AT4140-KP04	Audiologische Messverfahren, -systeme und Anpassung	4V	4	A
AT4510-KP03	Psychoakustik	2V	3	A
	Summe		7	

Modulnr.	Vorkenntnisabhängige Pflichtmodule für Studierende mit einem Bachelorabschluss in Hörakustik und verwandten Studiengängen	SWS	KP	Typ LZF
MA3110-KP04	Numerik 1	2V+1Ü	4	A
XM2720-KP03	Image and Multidimensional Signal Processing	2V	3	A
	Summe		7	

5. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 18 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
CS5450-KP04	Maschinelles Lernen	2V+1Ü	4	A
CS4405-KP04	Neuroinformatik	2V+1Ü	4	A
MA4030-KP08	Optimierung	4V+2Ü	8	A
AT4120-KP03	Spatial Audio Rendering and Virtual Acoustics	2V	3	A
AT4170-KP04	Akustische Messtechnik und Simulation	2V+1Ü	4	A
ME4030-KP04	Inverse Probleme bei der Bildgebung	2V+1Ü	4	A
ME3100-KP04	Medizinische Bildgebung	2V+1Ü	4	A
ME4412-KP03	Magnetresonanztomographie	2V	3	A
PY1300-KP06	Grundlagen empirisch-wissenschaftlichen Arbeitens	2V+2Ü	6	A
PY3001-KP06	Kognitive und affektive Neurowissenschaften	2V+1S	6	A
PY4860-KP04	Hands on EEG data	2S	4	B
AT4130-KP03	Implantable Hearing Devices	2V	3	A
AT4160-KP03	Beschallungstechnik	2V	3	B
AT4180-KP04	Seminar Hörakustik und Audiologische Technik	2S	4	B
MA3110-KP04	Numerik 1 (nur für Studierende, die dieses Modul nicht im vorkenntnisabhängigen Pflichtteil belegen müssen)	2V+1Ü	4	A
	Summe		18	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

6. Wahlbereich fächerübergreifend

Es müssen Module im Umfang von 4 Kreditpunkten gewählt werden, die fächerübergreifenden Charakter haben. Die Liste der Module ist auf den Webseiten des Studiengangs und des Hochschulrechts der Universität veröffentlicht.

7. Abschlussarbeit

Abschlussarbeit Hörakustik und Audiologische Technik	KP
AT5990-KP30 Masterarbeit Hörakustik und Audiologische Technik	30

10. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
- b) Der Studienplan wird durch folgenden Studienplan ersetzt:

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)
AT4300-KP06 Forschungsmethoden in den Verhaltens- und Neurowissenschaften 6 KP (2V+1Ü+1S)	CS5274-KP08 Fortgeschrittene Signalverarbeitung 8 KP (4V+2Ü)	AT5210-KP12 Projektpraktikum Hörakustik und Audiologische Technik 1 12 KP	AT5990-KP30 Masterarbeit Hörakustik und Audiologische Technik 30 KP
AT4110-KP06 Auditory Cognition 6 KP (2V+2S)	AT4500-KP05 Audiologie 5 KP (3V+1Ü)		
AT4100-KP06 Audiologische Diagnostik und Technologie 6 KP (3V+1Ü)		AT5220-KP12 Projektpraktikum Hörakustik und Audiologische Technik 2 12 KP	
Vorkennnisabhängiges Pflichtmodul 4 KP AT4140-KP04 Audiologische Messverfahren, -systeme und Anpassung bzw. MA3110-KP04 Numerik	Vorkennnisabhängiges Pflichtmodul 3 KP AT4510-KP03 Psychoakustik bzw. XM2720-KP03 Image and Multidimensional Signal Processing		
Wahlmodule 18 KP		PS5000-KP06 Studierendentagung 6 KP (4S)	
Wahlmodul 4 KP			
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Seminar		KP: Kreditpunkte / ECTS-Punkte	
Pflichtmodul Hörakustik und Audiologische Technik	Pflichtmodul (vorkennnisabhängig)	Wahlpflicht (fachspezifisch)	Wahlbereich (fächerübergreifend)

Artikel 2

Diese Studiengangordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 3. November 2021

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck